

Satzung des Amtes Dömitz-Malliß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Fundstelle: Amtskurier vom 01.07.2005, S. 37

Änderungen

1. Gebührentarif neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.07.2008 (Amtskurier vom 01.08.2008, S. 31)

Präambel

Aufgrund des § 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und den §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Dömitz-Malliß vom 20. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Dömitz-Malliß werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen.
- (3) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere Auslagen, sind diese zu erstatten.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Sind für die Festlegung von Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner andererseits muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Cent- Beträge können bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung
- zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Verwaltungstätigkeit aber noch nicht beendet ist, oder
 - aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt,
- so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Ein Antrag ist nicht abgelehnt, wenn ihm nur teilweise oder unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen entsprochen wird. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Ermäßigung der Gebührensätze aus sozialen Gründen ist auf Antrag im Einzelfall zulässig.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für die Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfs teilweise oder ganz aufgehoben bzw. zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtige oder unvollständige Angaben beruhte.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Fernsprech- und Telefaxgebühren im Fernverkehr sowie Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen; Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entsprechenden Postgebühren erhoben.
 2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
 3. Kosten die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen;
 4. die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Entschädigungen;
 5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekosten und Auslagenersatz);
 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen zustehen;
 7. Kosten für die Beförderung von Sachen und für die Verwahrung von Sachen;
 8. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Verwaltungstätigkeiten bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
4. Verwaltungstätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ergeben;
5. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
7. Gebührenentscheidungen.

(2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
2. die Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
3. die Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen;
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft;
5. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Für bestimmte Arten von Verwaltungstätigkeiten können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 6

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebühren durch eine vor dem Amt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenentscheidung

(1) Die Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Gebührenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die gebührenerhebende Behörde,
2. der Gebührenschuldner,
3. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Verwaltungsgebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge und
5. wo, wann und wie die Verwaltungsgebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Gebührenentscheidung kann mündlich getroffen werden; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 10 Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Gebührengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Gebührengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 21. Juni 2005

gez. **Vollbrecht**
Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Gemäß § 129 KV M-V i.V. mit § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Dömitz-Malliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Dömitz-Malliß

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	allgemeine Verwaltungstätigkeiten	
1.1	Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden, je Seite	
	a) bis Format DIN A 4	0,40
	b) ab Format DIN A 3	0,60
1.2	Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen, wenn diese nicht anderweitig geregelt sind	12,00 bis 19,00
1.3	Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jede angefangenen 15 Minuten	9,00
1.4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangenen 15 Minuten	9,00
2	Bauwesen	
2.1	Zustimmung für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach LBauO	27,00 bis 38,00
2.2	Zustimmung zu baulichen Werbeanlagen, die an Gebäude und/ oder angrenzende Grundstücke angebracht sind	23,00 bis 38,00
2.3	Bescheinigung über Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet bzw. über das Vorhandensein von Gebäuden im Sanierungsgebiet	23,00 bis 38,00
2.4	Bescheinigung über die Lage eines Grundstückes in der Gemeinde	23,00 bis 46,00
2.5	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 24 ff. BauGB und/ oder § 22 Denkmalschutzgesetz	27,00
2.6	Ausstellung einer Bescheinigung für Investitionszulage	10,00
2.7	einfache Auskunftserteilung über Bauleitplanung/ Baurecht	13,00

2.8	Auskunftserteilung über Bauleitplanung/ Baurecht größeren Umfanges	31,00 bis 54,00
2.9	Vergabe einer Hausnummer	10,00
2.10	Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen für die Beseitigung oder nachteilige Veränderung von geschützten Einzelbäumen oder Gehölzgruppen	43,00 bis 65,00
2.11	Ausfertigung einer Graburkunde	13,00
3	Einwohnerwesen	
3.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
4	Ordnungsbehördliche Angelegenheiten	
4.1	Sondernutzung	
4.1.1	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen	16,00
4.1.2	Bearbeitungsgebühr einer unerlaubten Sondernutzung	30,00
4.2	Fundhund	
4.2.1	Bearbeitungsgebühr bei einem Fundhund	30,00
4.2.2	Unterbringung und Versorgung eines Fundhundes für jeden angefangenen Tag	10,00
4.3	Änderung von Familiennamen und Vornamen	
4.3.1	Änderung von Familiennamen bei einem monatlichen Nettoeinkommen bis 500,00 Euro	
	a) für Personen bis 18 Jahre	150,00
	b) für Personen ab 18 Jahre	200,00
4.3.2	Änderung von Familiennamen bei einem monatlichen Nettoeinkommen ab 500,00 Euro	
	a) für Personen bis 18 Jahre	150,00
	b) für Personen ab 18 Jahre	400,00
4.3.3	Änderung von Vornamen bei einem monatlichen Nettoeinkommen bis 500,00 Euro	
	a) für Personen bis 18 Jahre	50,00
	b) für Personen ab 18 Jahre	50,00
4.3.4	Änderung von Vornamen bei einem monatlichen Nettoeinkommen ab 500,00 Euro	
	a) für Personen bis 18 Jahre	50,00
	b) für Personen ab 18 Jahre	100,00
5	Steuer- und Rechnungswesen	
5.1	Bescheinigungen über Abgaben früherer Jahre	5,00
5.2	Bearbeitungsgebühr für die Rückbuchung bei erfolglosem Lastschriftinzug	13,00
5.3	Bearbeitungsgebühr für die Rückbuchung von Verrechnungsschecks	15,00
5.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
5.5	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00